

Die gegenwärtige EU-Gesetzgebung behindert die biologisch-dynamische Land- und Lebensmittelwirtschaft

Demeter International ist inzwischen seit über vier Jahren in Brüssel politisch tätig. Es hat sich gezeigt, dass die Lobbyarbeit auf der EU-Ebene notwendig ist und längerfristig zu Erfolgen führen kann (siehe unten Beispiel biologisch-dynamische Präparate). Es ist aber auch deutlich geworden, dass die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise bei ihren politischen Anliegen in bestimmten Fällen dringend der Unterstützung durch andere Arbeitsgebiete und Verbände der angewandten Anthroposophie bedarf, um in Zukunft in Brüssel mehr erreichen zu können. Deshalb gehört Demeter International zu den Trägern der ELIANT-Initiative, hält diese für äußerst wichtig, und bittet alle Sympathisanten um ihre Unterschrift und Unterstützung. Im Folgenden werden vier konkrete Beispiele aufgeführt, wo die EU-Gesetzgebung die biologisch-dynamische Land- und Lebensmittelwirtschaft in ihrer Arbeit massiv einschränkt.

Beispiel 1

Die EU-Gesetzgebung hat zur künstlichen Vitaminisierung von biologisch-dynamischer Kleinkindnahrung geführt

Die EU hat im Jahre 1996 eine Richtlinie zur gesetzlichen Regelung von Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder verabschiedet.¹ Darin werden die Anforderungen an die Zusammensetzung von Lebensmitteln festgelegt, die während der Entwöhnungsperiode des Kleinkinds als Beikost verwendet werden. Die Richtlinie schreibt Vitamin B₁-Gehalte von mindestens 25 µg/100 kJ in Getreidebrei bzw. Getreideschoppen vor. Dieser Mindestwert ist so hoch angesetzt, dass er noch nicht einmal von einem Vollkornprodukt in der Verdünnung mit Milch erreicht werden kann. Dagegen halten die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die FAO wesentlich niedrigere Werte für vollkommen ausreichend. Sie empfehlen im Codex Alimentarius Vitamin B₁-Gehalte von nur mindestens 12,5 µg/100 kJ.² Im Gegensatz zu dem viel zu hoch angesetzten Mindestwert der EU-Richtlinie können die Vitamin B₁-Werte des Codex Alimentarius ohne künstliche Vitaminisierung der Getreidebeikost erreicht werden.

Der vorgeschriebene überhöhte Vitamin B₁-Wert der EU-Beikost-Richtlinie hat dazu geführt, dass die Produzenten von Säuglings- und Kleinkindernahrung, die nach biologisch-dynamischen Richtlinien des Demeter-Anbauverbandes herstellen, gezwungen sind, ihre Produkte zu

¹ Richtlinie 96/5/EG vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder. Amtsblatt L 49 vom 28.02.1996

² FAO/WHO: Codex Alimentarius Commission, 26th Session, Bonn, Germany, 1-5 November 2004 (ALINORM 05/28/26)

vitaminisieren. Diese „Zwangsvitaminisierung“ widerspricht dem Selbstverständnis von ökologisch erzeugten und verarbeiteten Produkten. Die KonsumentInnen von Bio-Produkten erwarten, dass diese natürlich erzeugt und schonend verarbeitet werden und vor allem, dass sie nicht Zusatzstoffe enthalten, die nicht von Natur aus hinein gehören.

Bisher sind alle Bemühungen von Demeter International gescheitert, die Europäische Kommission (Generaldirektion SANCO) dazu zu bewegen, eine Revision der Richtlinie 96/5/EG vorzunehmen, um auch den Bedürfnissen der BiokonsumentInnen gerecht zu werden. Die Kommission hat sich bei sämtlichen Anfragen auf die Position zurückgezogen, dass ihr Wissenschaftlicher Ausschuss für Lebensmittel die Mindestwerte für Vitamine nach ausreichender Beratung festgesetzt habe und dass es keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gebe, die eine Revision der Richtlinie erlaubten.

Demeter schätzt das anders ein. Der Umstand, dass Codex Alimentarius einen weit niedrigeren Wert für ausreichend hält, fusst ebenfalls auf wissenschaftlichen Untersuchungen. Demeter plädiert auch nicht auf Abschaffung der Richtlinie, sondern dringt auf eine Kennzeichnungsregelung: Vitaminisierte Produkte sollen als solche ausgelobt und erkennbar sein. Demeter wehrt sich gegen die Auffassung, dass der EU Bürger nicht ausreichend mündig ist, und deswegen in seinem Konsum „zwangsbeglückt“ werden muss. Demeter hält das auch für einen Widerspruch zum freiheitlichen Menschenbild, das der EU zugrunde gelegt ist. Mindestens eine Wahlfreiheit muss erhalten werden.

Da die Erfahrung der bisherigen Lobbyarbeit gezeigt hat, dass höfliche und sachlich begründete Anfragen die Kommission nicht beeindrucken, muss die Öffentlichkeitsarbeit in Brüssel verstärkt werden. Das Brüsseler Büro von Demeter International wird versuchen, neben den betroffenen Produzenten den Europäischen Verbraucherschutzverband BEUC als Allianzpartner zu gewinnen. Wenn dies gelingt, soll Mitte September 2007 ein Runder Tisch zum Thema „Lebensmittelsicherheit, Vitaminisierung und Wahlfreiheit des Verbrauchers“ in Brüssel stattfinden, zu dem die beteiligten Beamten der Generaldirektion SANCO eingeladen werden.

Ganz wichtig ist für diese Initiative die Teilnahme und Unterstützung von ELIANT. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit und Konferenz muss es sein, dass SANCO endlich über eine Revision der Richtlinie 96/5/EG ernsthaft nachdenkt und diese Revision möglichst schon für 2008/2009 auf ihre Agenda setzt.

Beispiel 2

Die EU-Gesetzgebung behindert die Herstellung der biologisch-dynamischen Kompost-Präparate

Die EU erließ im November 2002 eine Hygieneverordnung (EG) 1774/2002, die die Verwendung von tierischen Nebenprodukten regelt.

Eine für die biologisch-dynamische Landwirtschaft folgenschwere Auswirkung der Verordnung besteht darin, dass sie die Verwendung tierischer Organhüllen stark einschränkt oder verbietet, die zur Herstellung der Feld- und Kompostpräparate benötigt werden. Es handelt sich dabei um die Verwendung von Hörnern, Darm, Bauchfell (Mesenterium) und Schädel (älter als 12 Monate) von Rindern. Die Europäische Kommission beabsichtigte den Verbraucher mit diesen verschärften Hygienebestimmungen im Bereich der Fütterung, Düngung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte besser zu schützen, nachdem erste BSE-Fälle in der EU aufgetreten waren. Diese Massnahmen waren aus Sicht des Verbraucherschutzes notwendig und verständlich, berücksichtigten aber nicht, dass eine Landbaumethode, wie die biologisch-dynamische, gerade durch den Umgang mit dem Lebendigen (in diesem Falle unbehandelte Organhüllen) ihre besondere Wirkung erzielt und dass zu ihrem Schutz Sonderregelungen geschaffen werden müssen.

Die Verordnung wird inzwischen einer Revision unterzogen. Dank der intensiven und aufwändigen Lobbyarbeit von Demeter International auf nationaler und der EU-Ebene ist es gelungen, dass das Anliegen der biologisch-dynamischen Landwirtschaft in der vorläufigen revidierten Fassung der Verordnung berücksichtigt werden soll. Es gilt jetzt aber, diesen Revisionsprozess durch wachsame Lobbyarbeit zu begleiten, damit die biologisch-dynamische Präparateherstellung in der Endfassung der Verordnung auch wirklich ihren Platz findet.

Beispiel 3

Die EU-Gesetzgebung im Bereich Hygiene gefährdet zum einen die Existenz handwerklicher und ökologisch orientierter Betriebe in der Lebensmittelverarbeitung und führt zum anderen in der Tierhaltung zu unerwünschten Krankheitsbekämpfungs-Praktiken anstelle gesundheitsfördernder Maßnahmen

Seit 2006 ist das neue EU-„Hygienepaket“ in Kraft getreten. Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sollen den Verbraucher besser als bisher vor hygienebedingten gesundheitlichen Risiken beim Verzehr von Lebensmitteln schützen.³ Die Absicht der EU-Gesetzgebung, die Herstellung und den Konsum von Lebensmitteln gesundheitlich gesehen sicherer zu machen ist einerseits wichtig und zu begrüßen. Auf der anderen Seite gefährden überzogene Vorschriften (z.B. Registrierungspflicht und Dokumentationsvorschriften) die Existenz kleinerer verarbeitender Lebensmittelbetriebe, die sich den damit verbundenen Kostenaufwand kaum leisten können. Durch die EU-Verordnung 852/2004 werden kleine Lebensmittelhersteller aus finanziellen Gründen zur Aufgabe gezwungen. Ein Grossteil dieser

³ Es handelt sich um die Verordnungen (EG) Nr. 178/2002; 852/2004; 853/2004; 854/2004 und 882/2004

Kleinbetriebe, die regional erzeugen, sind aber die Partner oder potentiellen Partner von biologisch-dynamischen Produzenten. Ganz aktuell hat sich gezeigt, dass die EU-Kommission sofort mächtig Gegenwind von Seiten der Agroindustrie und bestimmten Verbraucherschutzgruppierungen bekam, als sie den vernünftigen Schritt tun wollte, Lebensmittelbetriebe mit weniger als 10 Beschäftigten das Wirtschaften zu erleichtern, indem diese Kleinbetriebe von dem geforderten aufwändigen Lebensmittelsicherheits-Managementverfahren HACCP befreit werden sollten.⁴ In diesem speziellen Fall gilt es also die Kommission in ihrem Entschluss zu unterstützen.

Ein weiteres Beispiel findet sich im Bereich der Tierhaltung und Fleischproduktion. Das Öko-Institut Freiburg hat im Auftrag vom Demeter Bund (Deutschland) und foodwatch e. V. eine Studie erstellt, die die Auswirkungen der EU-Hygienegesetzgebung auf die gesundheitlichen Risiken durch Salmonellen in der Schweinefleischproduktion untersucht.⁵ Die Studie zeigt auf, dass durch die Gesetzgebung wiederum ein Strukturwandel hin zu großen Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen festzustellen ist zu Lasten der kleineren, regional orientierten Einheiten. Außerdem sind durch die EU-Gesetzgebung keine Maßnahmen getroffen, die zu einer Reduktion von Salmonellen in der Tierhaltung führen und zur Begrenzung der Transportdauer bei Lebendtiertransporten. Gerade diese Maßnahmen könnten aber das Risiko einer Salmonellenkontamination deutlich senken.

Der Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise hat eine Studie herausgegeben, in der die EU-Hygiener Regelungen kritisch beleuchtet werden. Sie kommt zu dem Schluss, dass die EU-Verbraucherschutzpolitik umdenken muss, um eine lebensgerechte Land- und Lebensmittelwirtschaft zu gewährleisten.⁶

Beispiel 4

Die mangelnde EU-Gesetzgebung zum Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) gefährdet die biologisch-dynamische Landwirtschaft

Die Bio- und Umweltverbände weisen die EU-Kommission seit Jahren auf die bekannten und möglichen Gefahren der Grünen Gentechnik als Risikotechnik für Mensch, Natur und Umwelt hin. Die EU-Kommission

⁴ SANCO accused of undermining food safety in “Better Regulation” drive. EU Food Law No. 299, May 4, 2007.

⁵ Auswirkungen veränderter Hygieneanforderungen auf die Agrar- und Lebensmittelwirtschaft. Endbericht 28. Juli 2006, Öko-Institut e.V. Freiburg i. Brsg.

⁶ Hygiener Regelungen und Lebensmittelqualität – Die Verbraucherschutzpolitik muss umdenken. Nikolai Fuchs und Karin Huber. Forschungsring-Materialien 14, April 2004. Herausgeber: Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e.V., Darmstadt.

vertritt jedoch leider eine viel zu GVO-freundliche Politik. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass eine „Koexistenz“ zwischen GVO-Anbauern und GVO-freier Landwirtschaft möglich ist, ohne letztere zu gefährden.

Die EU hat bisher folgende Gesetzgebung erlassen:

- Die Richtlinie 2001/18/EG regelt die Freisetzung von GVO in die Umwelt zu Versuchszwecken und zur kommerziellen Nutzung;
 - Die Verordnung 1829/2003/EG regelt das Inverkehrbringen von Futter- und Lebensmitteln, die aus GVO bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt werden
 - Die Verordnung 1830/2003/EG regelt die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Futter- und Lebensmitteln
- Entscheidend für die biologisch-dynamische Landwirtschaft ist aber, dass sich die EU-Kommission bisher trotz vielfacher Aufforderung nicht dafür einsetzen will, eine Verordnung auf europäischer Ebene zu erlassen, die die Koexistenz regeln würde. Diese, für eine künftige ungefährdete Existenz der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise dringend erforderliche EU-Verordnung, müsste folgende Grundregeln garantieren:
- Die GVO-Anbauer müssen eine Null-Kontamination der übrigen Landwirtschaft sicherstellen
 - Genetische Verunreinigungen von Lebensmitteln müssen ausgeschlossen und nicht durch den derzeit beschlossenen Schwellenwert von 0,9 % Verunreinigung toleriert werden
 - Die Kosten für die Koexistenz und für auftretende ökonomische und ökologische Schäden sind allein von den GVO-Anbauern zu tragen (Anwendung des Verursacherprinzips)
 - Die Regionen der EU müssen selbst entscheiden dürfen, ob sie den GVO-Anbau auf ihrem Territorium zulassen oder nicht

Die geschilderte Situation verdeutlicht wie wichtig es ist, dass Demeter International in seinen Bemühungen gegen eine willkürliche und zu Agroindustrie-freundliche Anwendung der Grünen Gentechnik in der EU Unterstützung durch ELIANT erhält.

Brüssel, den 18.05.2007

Demeter International
Büro Brüssel
Rue du Trône 194
B-1050 Brüssel